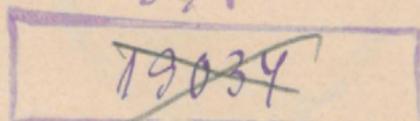


7-43  
Ergänzende

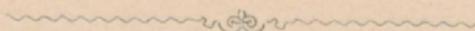
# Geschäftsordnung

5A  
des



Kaiserlich Ebstländischen

## Oberlandgerichts.



Reval, 1872.

Druck von S. S. Gressel.

est. A



Дозволено цензурою. — Ревель, 10 Мая 1872.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät hat Ein Kaiserliches Ehstländisches Oberlandgericht auf Grund der demselben nach Art. 857, p. 5, Th. I. des Provinzialrechts Allerhöchst bestätigten Befugniß zur Ordnung des Geschäftsganges bei sich und seinen Unterbehörden, Behufs Abkürzung und Vereinfachung des Proceßganges, sowie Behufs Wiederherstellung einiger außer Gebrauch gekommenen Proceßregeln, im Interesse des rechtsuchenden Publikums sowohl, als auch der zu dessen Vertretung berufenen Herren Advocaten nachstehende Bestimmungen zur allseitigen, unabweichlichen Richtschnur festgestellt und hiemit zur Kenntniß aller Betheiligten bringen wollen.

Diese Bestimmungen können und sollen demnach eine Abänderung der bestehenden Gesetze nicht enthalten, sondern nur dieselben in eine feste Ordnung bringen, deren Gültigkeit sich zunächst auf den ordentlichen Civilproceß beim Oberlandgerichte und dessen Unterbehörden, — den drei Manngerichten, dem Landwaisen- und Niederlandgerichte, — bezieht, in gleicher Weise aber auch auf die

nach den Regeln des accusatorischen Processus verhandelten Rechtsfachen, auf Nachlaß- und Concurrsfachen Anwendung erleidet, — beim summarischen und Executivproceß aber, bei den Verhandlungen in Hypotheken- und Supplicationsfachen, sowie beim Provocationsproceß keine Gültigkeit gewinnen soll, es sei denn, daß aus den drei letztgenannten Sachverhandlungen ein förmlicher Rechtsgang sich entwickelt.

Ein Kaiserliches Ebstländisches Oberlandgericht bestimmt und verordnet demnach Nachfolgendes:

### § 1.

Im Allgemeinen bleibt der Grundsatz bestehen, daß bei jedem Verfahren vor Gericht kein Antrag angebracht und keine Schrift oder Document eingereicht werden darf, ohne daß der Gegner oder die Beteiligte überhaupt durch einen Anschlag davon Mittheilung und somit Gelegenheit zur Wahrnehmung ihrer Gerechtfame erhalten, wobei die richterliche Thätigkeit nur in besonders durch die Proceßordnung vorgesehenen Fällen einzutreten hat. Außerordentliche Vorstände ohne vorher ausgenommenen Anschlag sind nur in unstreitigen und solchen Sachen gestattet, bei denen dritte Personen nicht interessirt sind.

Der erste Anschlag in jeder Sache ist vom Partem selbst zu erbitten, desgleichen wenn er außer den gerichtlich präfigirten Terminen in der betreffenden Sache dem Gerichte Etwas vorzutragen oder einzureichen hat; im

Uebrigen werden die constitutionsmäßigen und die vom Gericht präfigirten Termine amtlich angeschlagen.

Anmerkung. Die Anschläge werden abgehalten: im Oberlandgerichte um 1 Uhr Mittags, in den Manngerichten um 12 Uhr Mittags und im Niederland- und Landwaisengerichte um 11 Uhr Vormittags.

### § 2.

In gleicher Weise bleibt die Vorschrift bestehen, daß die Parten sich stets der Hülfe eines beedigten Oberlandgerichts-Advocaten zu bedienen und sofern sie nicht selbst die Schriften unterzeichnen oder persönlich mit ihrem Rechtsbeistande vor Gericht erscheinen, diesen ordnungsmäßig durch eine förmliche Vollmacht zu legitimiren verpflichtet sind.

### § 3.

In Ansehung der Citation bleiben zwar die im tit. 8, tib. I. der Ebstländischen Ritter- und Landesrechte enthaltenen Vorschriften für den ordentlichen Civil- und den accusatorischen Proceß in Geltung, jedoch mit der durch den Gerichtsgebrauch bereits eingeführten Veränderung, daß der Comparitionstermin zur Einreichung, resp. Entgegennahme der Klage nach Ermessen des Gerichts, falls der Citat im Gouvernement Ebstland anwesend ist, 14 Tage bis 3 Wochen vom Tage des vorgestellten Citationsgesuches an berechnet wird und daß es

dem Citanten anheimgestellt bleibt, die Insinuation der Citation, für seine Rechnung, durch Vermittelung des Gerichts zu erwirken.

Anmerkung. In Nachlaß- und Concurrsachen ist die Citation des Gegners durch die bestehende Proceßordnung nicht vorgeschrieben.

#### § 4.

Die Dauer der Fristen im ordentlichen Verfahren wird für den Schriftwechsel im Allgemeinen von 14 auf 8 Tage herabgesetzt. Nur beim ersten Verfahren auf die Klage, sei es Erklärung oder exceptivisches Verfahren, — desgleichen für die Refutation in Appellations- und Querelsachen und die Beweisführung bleibt die 14tägige Frist bestehen. In besonders verwickelten Sachen sind weitere Fristerstreckungen, namentlich auch Deductionschriften nach geschlossenem Beweisverfahren nicht ausgeschlossen. Die Fristbewilligungen werden den Parteien vor dem Protocoll mündlich eröffnet. Nur über die Bewilligung peremptorischer Fristen werden schriftliche Verfügungen ausgefertigt.

Der Beweis ist 14 Tage nach Eingang der Erklärung, resp. der Duplik anzutreten und sofort zu schließen. Indessen kann der Beweisschließungstermin richterlich auf Antrag der Parteien erstreckt werden, ist aber alsdann peremptorisch.

Im Verfahren über die producirten Beweismittel, wie auch bei Exceptionen, bei der Erklärung über zu-

geschobene Eide, Anerkennung von Urkunden u. s. w. sind die Fristen stägige, für die Einreichung von Interrogatorien werden sie richterlich bestimmt.

Die Introduction und Justification der von den Urtheilen der Manngerichte und des Niederland- und Landwaisengerichts ergriffenen Appellationen ist laut Verfügung des Oberlandgerichts vom 12. März 1871 innerhalb sechs Wochen vom Tage der Urtheilseröffnung beim Oberlandgerichte anzubringen; für Einreichung der einfachen Querelen über Zwischenbescheide und solche Verfügungen, die keine *vim definitivae sententiae* haben, so wie über Termin- oder Appellationsverweigerung, über Entscheidungen der Unterbehörden in Aufsehung der Habitität der Zeugen, über Verweigerung oder Gewährung des Armenrechts und dergleichen wird hiemit eine dreiwöchentliche Frist vom Tage der betreffenden Entscheidung der Unterbehörden an festgestellt. Sowohl diese für einfache Querelen festgesetzte, als auch die sechswöchentliche Frist zum Appellationsverfahren sind der Art *peremptorisch*, daß ihre Versäumniß unbedingt den Verlust des betreffenden Rechtsmittels zur Folge hat.

Anmerkung. Das im § 6 der Erneuerten Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691 dem Oberlandgerichte vorbehaltenene Recht zur Entscheidung über die wider die Zeugen erhobenen Einreden cessirt Angesichts der im Provinzialrecht Th. I. enthaltenen Regeln über die Competenz der ordentlichen Landesjustizbehörden.

## § 5.

In Ansehung der wider die Klage erhobenen Einreden bleibt die gegenwärtige Proceßordnung bestehen, indem einerseits sämtliche proceßhindernde Einreden mit einem Mal anzubringen sind, der Beklagte aber mit peremptorischen Einreden, sofern sie nicht sofort zur Liquidität gebracht werden und demnach proceßzerstörende Wirkung ausüben, in das Hauptverfahren verwiesen wird.

Das Verfahren über die dilatorischen Einreden erleidet insofern eine Abkürzung, als in der Regel der Schriftenwechsel mit dem Elisiv abschließt und den Parten nach dessen Eingang beim nächsten Anschlag nur ein schließliches mündliches Anbringen vor dem Protocoll gestattet ist, dagegen ein Me- und Gegenmemorialverfahren lediglich in besonders verwickelten Fällen nach Ermessen des Gerichts eintreten darf.

Dieselben Regeln gelten auch für das Zwischenverfahren bei Einreden wider die Zulässigkeit der Be- und Gegenbeweisführung.

## § 6.

Anlangend die Einlassung auf die Klage, so soll der Beklagte nicht allein bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile nach Art. 2, tit. 10, lib. I. der Ehstländischen Ritter- und Landesrechte rechtzeitig, sondern nach § 18. der Erneuerten Oberlandgerichts-Constitution von 1691, auch ordnungsmäßig seine Litiscontestation vorstellen, also namentlich eingehend und genau die ein-

zelnen Behauptungen der Klage entweder zugestehen oder in Abrede stellen. Im Unterlassungsfall hat der Beklagte das Recht, dieses Versäumniß in der Duplik nachzuholen; versäumt er es aber auch bei dieser Gelegenheit, so trifft ihn der Rechtsnachtheil, daß alle in der Klage enthaltenen Thatumstände, denen er, Beklagter, nicht widersprochen, als zugestanden und nicht mehr des Beweises bedürftig anerkannt werden. Eine sogenannte allgemeine negative Litiscontestatio ohne Angabe der dieselbe begründenden Thatumstände ist durchaus unstatthaft.

Anmerkung. Der obenerwähnte Rechtsnachtheil tritt nicht ein in accusatorischen Proceßsachen, in welchen eine strafrechtliche Verfolgung des Beklagten, als Angeklagten, angestrengt wird.

### § 7.

In Ansehung des Contumacialverfahrens bleiben die seitherigen Vorschriften der Ebstländischen Ritter- und Landesrechte lib. I, tit. 10, Art. 2 und der Erneuerten Oberlandgerichts-Constitution vom 7. Juli 1691. § 7 und 8 unverändert in Geltung.

### § 8.

Der Schriftenwechsel zwischen den Partien vor dem Beweisverfahren soll in Zukunft in genauer Grundlage der Ebstländischen Ritter- und Landesrechte lib. I, tit. 15, Art. 7 und tit. 20, Art. 3 der Art statthaben, daß

nach Eingang der Erklärung Behufs genauerer Feststellung des Streitgegenstandes der Kläger die Replik und der Beklagte demnächst die Duplik einreicht, sofern nicht etwa bereits durch eine erschöpfende ordnungsmäßige Litiscontestation in Gemäßheit der im vorhergehenden § 6 enthaltenen Vorschrift der Streitgegenstand genügend festgestellt ist, worüber vorkommendenfalls das Gericht zu entscheiden hat. Dagegen haben nach stattgehabtem Beweisverfahren die Parteien das Recht, Deductionsschriften, als Memorial, resp. Gegenmemorial einzureichen.

§ 9.

In Betreff des Beweisverfahrens bleiben die bestehenden Regeln in Geltung, nur daß ein besonderer Termin zur Zeugenbe- und Gegenbeweisantretung wegfällt, ein solcher Beweis vielmehr 14 Tage nach Eingang der Erklärung oder Duplik zu schließen ist und diese Frist lediglich in Berücksichtigung besondrer Umstände, jedoch stets unter Androhung der Präclusion zu erstrecken gestattet wird. Gleichzeitig wird in Gemäßheit des vorhergehenden § 8 das Recht, Urkunden bis zur Replik einzureichen, der Art geregelt, daß solche Urkunden spätestens im Beweisschließungstermin einzureichen sind.

§ 10.

Die Rechtsmittel anlangend, so ist bereits oben im § 4 das Betreffende über die desfalligen Termine erwähnt und hier nur noch hinzuzufügen, daß von den

Appellanten, resp. Querulanten nicht mehr die Vorstellung beglaubigter Abschriften von den Acten und Protocollen der Unterbehörde verlangt wird, daß diese vielmehr amtlich im Original von derselben eingefordert werden und daß bei einfachen Querelen es jedes Mal der richterlichen Entscheidung anheimgestellt wird, ob bis zur Erledigung der vorliegenden Beschwerde im Oberlandgerichte die Sachverhandlung in der Unterbehörde beanstandet werden soll.

§ 11.

Die Bestimmung der Ebstländischen Ritter- und Landesrechte lib. I., tit. 32, Art. 2, nach welcher während des Actenvortrags und der Beschlußfassung die Partey oder deren Anwälte Behufs Aufklärung des Sachverhalts vor Gericht persönlich vernommen werden sollen, wird desmittelst den Betheiligten in Erinnerung gebracht.

§ 12.

In Ansehung der Urtheilsfällungen und deren Publicationen wird das Oberlandgericht das seit längerer Zeit eingehaltene Verfahren unverändert beibehalten, indem nicht allein sofort nach erfolgtem Actenschluß während der Juridiken die betreffenden Sachen zur Aburtheilung gelangen und die Urtheile sogleich publicirt, sondern auch außerhalb der Juridik in den auf Anordnung des Herrn Präsidirenden Landraths mehrmals des Jahres stattfindenden Plenarversammlungen die inzwischen spruchreif gewordenen Sachen stets ohne Verzug zur Erledigung gebracht werden.

Gegeben in Seiner Kaiserlichen Majestät Ober-  
landgerichte zu Reval auf dem Ritterhause, den 15.  
Mai 1872.

Ad mandatum

**C. C. Koch.**

Eines Kaiserl. Chstl. Oberlandgerichts Secretär.

# CONSTITUTION

des Rathes der Stadt Reval,

betreffend

das Verfahren in Civilrechtssachen.

~~~~~

Behufs Wiederherstellung einiger ausser Gebrauch gekommener Regeln des Verfahrens in Civilrechtssachen hat der Rath der Stadt Reval in Ausübung der ihm zufolge des Art. 1015 des Provinzialrechts, Thl. I. zustehenden Befugniss folgende Bestimmungen getroffen, nach welchen sich die Parteien und deren Vertreter bei Verhandlung ihrer Sachen im ordentlichen Rechtsgange vor dem Rathe, dem Niedergerichte, dem See- und Frachtgerichte und den vom Rathe in Concurssachen niedergesetzten Commissionen vom 22. August 1872 ab unabweichlich zu richten haben.

## § I.

- 1) Die *Fristen* für den Schriftwechsel im ordentlichen Prozessverfahren sind in Grundlage des § 3 der Obergerichtsordnung vom 4. Juli 1757 im Allgemeinen 8tägige. Nur beim ersten Verfahren auf die Klage — sei es Erklärung oder exceptivisches Verfahren — desgleichen für die Refutationsschrift in Appellationssachen ist die Frist eine 14tägige, eine etwaige Erstreckung derselben kann jedoch in der Regel immer nur von 8 zu 8 Tagen bewilligt werden.

In besonders verwickelten Sachen, desgleichen für die Deductionsschriften nach geschlossenem Beweisverfahren ist die Bewilligung geräumigerer Fristen nicht ausgeschlossen.

- 2) Die Fristbewilligungen werden den anwesenden Parteien aus dem Protokoll mündlich eröffnet. Nur für die im Termine etwa ausgebliebene Partei, desgleichen über die Bewilligung peremptorischer Fristen werden schriftliche Verfügungen ausgefertigt.
- 3) Der Beweis, resp. sogenannte Gegenbeweis ist 14 Tage nach dem letzten Termine im ersten Verfahren anzutreten und sofort zu schliessen. Indessen kann für die Beweisschliessung auf Antrag der Parteien vom Richter auch ein längerer Termin bewilligt werden, welcher aber alsdann peremptorisch ist.

#### § II.

- 1) Das Verfahren über die dilatorischen Einreden erleidet insofern eine Abkürzung, als der Schriftwechsel mit dem Elisiv abschliesst und den Parteien nach dessen Eingang beim nächsten Anschlag nur ein schliessliches mündliches Anbringen gestattet ist.
- 2) Dieselben Regeln gelten auch für das Zwischenverfahren bei Einreden wider die Zulässigkeit der Be- und Gegenbeweisführung.

#### § III.

Anlangend die *Einlassung* auf die Klage, so ist der Beklagte verpflichtet, auf alle Klagehatsachen deutlich und bestimmt zu antworten. Ist seine Erklärung unbestimmt oder übergeht er Thatsachen der Klage ganz mit Stillschweigen und versäumt es, solche Mängel seiner Erklärung in der Duplik (cf. § IV) zu ergänzen,

so treffen ihn die Folgen des bewiesenen Ungehorsams, d. h. er wird derjenigen Punkte der Klage, auf welche er unvollständig oder gar nicht geantwortet hat, für geständig erachtet. (Lübisches Recht für Reval vom Jahre 1586, Bd. V. Tit. IV, art. 1.)

#### § IV.

- 1) Der *Schriftwechsel* zwischen den Parteien vor dem Beweisverfahren soll in Zukunft in Grundlage des § 10 der Obergerichtsordnung vom 4. Juli 1757 der Art statthaben, dass nach Eingang der Erklärung behufs genauer Feststellung des Streitgegenstandes der Kläger die Replik und der Beklagte demnächst die Duplik einreicht.
- 2) Nach geschlossenem Beweisverfahren haben die Parteien das Recht Deductionsschriften, als Memorial, resp. Gegenmemorial, einzureichen.

Reval, Rathhaus, den 23. Mai 1872.

Wortführender Bürgermeister **Ernst Bätge.**

Obersecretair **W. Greiffenhagen.**

(L. S.)